



Urlaubsgesuch für Schülerinnen und Schüler

Die Beurlaubung ist im Reglement zum Schulgesetz unter Art. 37 und Art. 38 geregelt:

1. Ein Urlaub kann einem Schüler, einer Schülerin aus stichhaltigen Gründen gewährt werden.
2. Das Urlaubsgesuch ist im Voraus schriftlich und unterschrieben einzureichen; es muss begründet sein.
3. Zuständig für die Gewährung eines Urlaubs ist:
 - a) Die Schulleitung bis zu 4 Wochen
 - b) Die Erziehungsdirektion für Gesuche von 4 Wochen oder länger

Die / der Unterzeichnete beantragt Urlaub für

Name, Vorname:

Adresse, Wohnort:

Klasse, Klassenlehrperson(en):

Name, Vorname der erziehungsberechtigten Person:

Dauer: Urlaub von bis

Begründung (ev. auf sep. Blatt):
.....
.....

Wird für weitere Geschwister ein Urlaubsgesuch eingereicht:

- auf der Primarstufe ? Ja Nein
- auf der Orientierungsstufe ? Ja Nein

Datum: Unterschrift der erziehungsberechtigten Person:

Entscheid der Schulleitung

- | |
|--|
| <p><input type="checkbox"/> Das Gesuch wird bewilligt.
Der verpasste Lernstoff muss in Eigenverantwortung aufgearbeitet werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Das Gesuch wird abgelehnt.
Gemäss Art. 146 des Ausführungsreglements zum Schulgesetz gibt es gegen diesen Entscheid keine Einsprache oder Beschwerdemöglichkeit.</p> |
|--|

Datum:

Verteiler: Eltern (Original)

Unterschrift Schuldirektion:

Klassenlehrperson(en) (Kopie)